# Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla am 09.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schladen Werla wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgende Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

# § 2 Aufwandsentschädigung

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Entschädigung:

Gemeindebrandmeister	€ 130,00
Stelly. Gemeindebrandmeister	€ 70,00
Ortsbrandmeister - Grundausstattung	€ 53,00
Stelly. Ortsbrandmeister - Grundausstattung	€ 28,00
Ortsbrandmeister - Stützpunkt	€ 70,00
Stellv. Ortsbrandmeister – Stützpunkt	€ 35,00
Gerätewart Grundausstattung	€ 33,00
Gerätewart Stützpunktwehr (3 Fahrzeuge)	€ 41,00
Gerätewart Stützpunktwehr (4 Fahrzeuge)	€ 49,00
Atemschutzgerätewart - Stützpunkt	€ 25,00
Atemschutzgerätewart – Grundausstattung	€ 15,00
Gemeindesicherheitsbeauftragter	€ 25,00
Gemeindejugendwart	€ 25,00
Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	€ 25,00
Gemeindefunkbeauftragter	€ 25,00
Gemeindekleiderkammer	€ 25,00
Gemeindeatemschutzbeauftragter	€ 25,00
Gemeindeausbildungsleiter	€ 25,00
Leiter der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL)	€ 25,00

- (2) Für die Teilnahme an den Ausbildungslehrgängen (Truppmann Teil 1, Maschinist, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Gefahrguteinstiegslehrgang) erhalten ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, soweit die Teilnahme außerhalb der geregelten Arbeitszeit stattfindet, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
  - a) € 5,00 pro halben Lehrgangstag und
  - b) € 10,00 pro ganzen Lehrgangstag.

#### § 3 Verdienstausfall

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, wird der nachgewiesene Verdienstausfall und die nachgewiesenen Auslagen erstattet.
- (3) Abweichend von § 2 wird den Funktionsträgern in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens € 40,00 je Stunde begrenzt.

# § 4 Reisekosten

- (1) Die Fahr- und Reisekosten sind für die unter § 2 genannten Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren als Pauschalbeträge in der Aufwandsentschädigung des § 2 dieser Satzung enthalten.
- (2) Der Gemeindebrandmelster und dessen Stellvertreter können über die monatliche Aufwandspauschale gem. § 2 der Satzung hinaus die entstandenen Fahrtkosten zu und von einer Einsatzstelle in Höhs von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer mit dem privaten Kraftfahrzeug abrechnen. Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage eines Fahrtenbuches.
- (3) Für die der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des erhalten Gemeindegebietes ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Reisekostenvergütungen Bestimmungen nach den des Bundesreisekostengesetzes.

# § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienst- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schladen vom 28.03.2019 außer Kraft.

Schladen, den

Gemeinde Schladen-Werla

